

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- 4. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ Seite 2
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben
Neubau der Brücke über die Bahnstrecke nördlich von Dannenwalde Seite 2
- Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erholungsgebiet Havelschleife“ im Ortsteil Bredereiche Seite 4
- Mitglieder für Wahlvorstände gesucht Seite 5
- Autofahrer aufgepasst! Jetzt wird's teuer! Seite 6

4. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg / Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 25. April 2013

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg / Havel in ihrer Sitzung am 25.04.2013 folgende 4. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ :

Artikel 2

§ 6 (Umlagesatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2013 0,000674 €, das entspricht 6,74 €/ha (mit 4 Dezimalen nach dem Komma).

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 25.04.2013



Philipp
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der Brücke über die Bahnstrecke der DB Netz AG, Nr. 6088 – Berlin-Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund nördlich von Dannenwalde im Zuge der Bundesstraße B 96 von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 1+310,000 von Abs. 890, km 0,830, NK 2945 001 bis Abs. 890, km 2,130, NK 2844 002

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den **Gemarkungen Dannenwalde und Fürstenberg/Havel (Amt Gransee und Gemeinden sowie Stadt Fürstenberg/Havel)** beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13. Mai 2013 bis 12. Juni 2013

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| während der Dienststunden | |
| Montag | von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Planunterlagen werden auch in digitaler Form auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr ab dem **13. Mai 2013** bereitgestellt im Navigationspunkt:

Aufgaben → Planfeststellung → Auswahl laufender Anhörungsverfahren

(oder direkt unter http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26.06.2013** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1134, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-705.13 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).



gez. Philipp
Bürgermeister

- ¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- ² VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- ³ VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- ⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)
- ⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erholungsgebiet Havelschleife“, im Ortsteil Brederiche/Stadt Fürstenberg/Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat am 25.03.2010, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), den Bebauungsplan Nr. 2 „Erholungsgebiet Havelschleife“ – im Ortsteil Brederiche (Stand: 09.03.2010), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 126/2010). Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.



Der Bebauungsplan wurde am 07.07.2010 durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Oberhavel) mit Maßgaben und Auflagen genehmigt (AZ 21/61.7/02602-10-39). Mit Datum vom 21.06.2012 und mit Datum vom 29.11.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen beschlossen.

Anschließend hat der Landkreis Oberhavel mit Datum vom 15.04.2013 die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt (AZ 21/61.7/00796-13-39). Der Bebauungsplan Nr. 2 „Erholungsgebiet Havelschleife“, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Bauamt (Zimmer 20) der Stadtverwaltung Fürsten-

Amtliche Bekanntmachungen

berg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

| | |
|---------------------|----------------------|
| Montag bis Mittwoch | 9.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr – 12.00 Uhr |

Auf Wunsch wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, sowie
4. gemäß § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf

- a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
- b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
- c. Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d. h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
- d. Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fürstenberg/Havel, den 23.04.2013



Philipp
Bürgermeister

Mitglieder für Wahlvorstände gesucht

Am Sonntag, den **22. September 2013** findet die Wahl zum **18. Deutschen Bundestag** statt.

Das Wahlgebiet (Stadt Fürstenberg/Havel mit Ortsteilen) ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt. Drei Wahllokale werden sich im Stadtgebiet, sowie jeweils ein Wahllokal in allen zur Stadt Fürstenberg/Havel gehörenden Ortsteilen befinden.

Auch zu dieser Wahl ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Weiterhin ist ein Briefwahlvorstand zu bilden.

Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal verantwortlich.

Zur ordnungsgemäßen Absicherung der Wahl in den Wahllokalen werden wieder Bürger gesucht, die am 22. September 2013 ehrenamtlich als Mitglieder der Wahlvorstände tätig werden.

Wer dazu bereit ist, wird gebeten, sich bei der Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel, Frau Leese, im

Rathaus, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, Zimmer 13
bzw.
unter Telefon-Nr. 033039 34613

zu melden.

Leese
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen**Autofahrer, aufgepasst! Jetzt wird's teuer!**

Es ist kein Aprilscherz, seit dem 1. April ist der neue Bußgeldkatalog in Kraft getreten. Besonders Falschparker müssen seit der Änderung tiefer in die Tasche greifen.

Über die am häufigsten vorkommenden Parkvergehen möchte ich an dieser Stelle ohne Anspruch auf Vollständigkeit informieren.

Wer keine vorgeschriebene Parkscheibe oder keinen gültigen Parkschein sichtbar im Auto liegen hat, musste bisher 5 € Verwarngeld zahlen. Das galt auch für abgelaufene Parkuhren oder das Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer bis zu 30 Minuten. Für die gleichen Tatbestände werden seit dem 01.04.2013 10 € fällig. Jede weitere Überschreitung wird ebenfalls teurer – also bis zu einer Stunde weitere 15 statt 10 €, bis zu zwei Stunden weitere 20 statt 15 € und so fort.

Das Parken auf Gehwegen und Radwegen wird statt mit 15 künftig mit 20 € geahndet.

Der Höchstsatz von 35 € bei Verstößen, wie Parken vor Feuerwehrzufahrten und auf Behindertenparkplätzen hat sich nicht verändert.

Daher seien Sie besonders aufmerksam, in bewirtschafteten Parkbereichen und bei begrenzter Parkdauer. Das schont Geldbeutel und Nerven.

Dies betrifft im Übrigen auch den Kundenparkplatz des NETTO-Supermarktes am Marktplatz in Fürstenberg/Havel, wo das Ordnungsamt auf Wunsch der Geschäftsleitung saisonal verstärkt Kontrollen durchführen wird. Die maximale Parkdauer beträgt dort eine Stunde.

Und wenn Sie wirklich einmal ein „Knöllchen“ bekommen, überlegen Sie bitte, ob es wirklich an der „bösen Politesse“ liegt, oder vielleicht daran, dass Sie sich nicht verkehrsgerecht verhalten haben.

Undine Wunderlich
Sachgebietsleiterin Ordnungsamt